



Förderverein
der
Heinrich-Schickhardt-Schule Bad Boll e.V.

Vereinsatzung

16. März 2009

Vereinsatzung

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Heinrich-Schickhardt-Schule Bad Boll e.V.

Er hat seinen Sitz in Bad Boll und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Zweck und Ziel des Fördervereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Heinrich-Schickhardt-Schule Bad Boll und die soziale, kulturelle und berufliche Integration unserer Schülerinnen und Schüler:
 - Förderung des „Wir-Gefühls“ bei allen am Schulleben Beteiligten
 - Unterstützung des erzieherischen Auftrages der Schule
 - Angebote zu Persönlichkeitsentfaltung
 - Orientierung an emotionalen und seelischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler
 - Stärkung der Schule als Lebensraum
 - Steigerung der Lernmotivation durch außerunterrichtliche Angebote mit einer größtmöglichen Bandbreite zur Weckung von individuellen Interessen der Schüler
 - Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls
 - Stärkung der Persönlichkeit zur Verbesserung der Berufsfindung
 - Aktive Einbindung der Eltern ins schulische Leben
 - Unterstützung der kreativen Kräfte des Lehrerkollegiums
 - Einbeziehung von externen Partnern
 - Unterstützung der schulpolitischen Aufgabenstellungen
 - Stärkung der Akzeptanz der Heinrich-Schickhardt-Schule Bad Boll im politischen und gesellschaftlichen Umfeld
 - Die Mitglieder des Fördervereins der Heinrich-Schickhardt-Schule Bad Boll wollen durch ihr Engagement für die Kinder und Jugendlichen Vorbilder sein.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Es kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei Projekten Satzungszweck sein.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 **Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3 Abs. 1) verwendet.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung auch bei Ablehnung nicht bedarf.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Auflösung des Vereins

c) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

d) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei:

- vereinsschädigendem Verhalten
- unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
- sonstige Verstöße gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu dieser Entscheidung.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

I. Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. (Geschäftsführender Vorstand)
- c) Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des geschäftsführenden Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu-, bzw. Wiederwahl zu bestätigen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- f) Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es unzulässig, dass Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Ämter des Schriftführers und Kassenwarts in Personalunion mit begleiten.
- g) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei 2 Mitgliedern vor. Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden.
- h) Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- i) Eine paritätische Besetzung des Vorstandes von Eltern- und Schulseite soll angestrebt werden.

II. Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu tätigen.
- 2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- 6) Beschlüsse einer Satzungsänderung, sowie der Änderung des Zwecks, bzw. Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.
- 8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

III. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Wahl, bzw. Abberufung des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- 4) Beschlüsse über angestrebte Projekte
- 5) Beschlussfassung einer Satzungsänderung
- 6) Auflösung des Vereins
- 7) Entscheidung über endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- 8) Wahl der Kassenprüfer
- 9) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

§ 9 **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer, die innerhalb von 2 Monaten, nach Ende eines Geschäftsjahrs die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen haben. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts.

Bei der erstmaligen Wahl der Revisoren wird ein Revisor auf ein Jahr und ein weiterer Revisor auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors wird seitens der Vorstandschaft, durch einen Mehrheitsbeschluss, eine Person für die Restlaufzeit kommissarisch eingesetzt.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt.

B. Langner-Bassle
1. Vorsitzende

BEscheinigung der Eintragung

Vorstehende Änderung der Satzung wurde heute
in das Vereinsregister Karte Nr. **1197** eingetragen.

Göppingen, den 08.04.2009
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Böheim
Amtsinspektor

